

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 9347

betreffend

**Teilrevision
des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
(VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100)**

vom 8. Dezember 2004 / 040707

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt
am 22. Dezember 2004

Inhaltsverzeichnis

Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK)

I. Einleitung	Seite 3
II. Bericht zur Arbeit der Kommission	Seite 3
III. Gesetzesvorlage	Seite 4
IV. Wesentliche Diskussionspunkte	Seite 4
V. Beschlüsse der Kommission	Seite 7
VI. Anträge an den Grossen Rat	Seite 8

Gesetzestext	Seite 9
---------------------	---------

Synopse	Seite 13
----------------	----------

I. Einleitung

In seiner Sitzung vom 23. Juni 2004 hat der Grossen Rat der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) den Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (SG 270.100) überwiesen. Der JSSK gehörten während der Beratung des Geschäfts folgende Mitglieder des Grossen Rates an:

Stückelberger Donald, Präsident	Lehmann Markus
Aebersold Peter	Saner Luc
Bochsler Peter	Sibold Noëmi
Brodbeck Hans-Rudolf	Stark Roland
Engelberger Lukas	Stohrer Dieter
Haller Susanne	von Felten Margrith
Herzig Oskar	Zanolari Angelika
Jost Ernst	

Die JSSK behandelte das VRPG im Oktober und November 2004 in Anwesenheit von Regierungsrat Dr. Hans Martin Tschudi, Herrn Dr. Lukas Huber, Departementssekretär Justizdepartement und Dr. Alessandra Ceresoli, stellvertretende Departementssekretärin Justizdepartement, sowie im Rahmen von zwei durchgeführten Hearings in Anwesenheit des Vorsitzenden Appellationsgerichtspräsidenten Dr. Eugen Fischer. Insgesamt wurden 2 Sitzungen der Subkommission Justiz und 2 Sitzungen der Gesamtkommission für die Beratung des VRPG verwendet. Den oben genannten Personen gebührt für ihre wertvolle Mitwirkung besonderer Dank. Das Protokoll führte Raffaella Biaggi, wie immer zur vollen Zufriedenheit der Kommissionsmitglieder.

II. Bericht zur Arbeit der Kommission

Die regierungsrätliche Vorlage vermochte die JSSK in weiten Teilen zu überzeugen. Die Erarbeitung der Vorlage durch das JD erfolgte auf Initiative des Appellationsgerichts hin und mit den vorgeschlagenen Neuerungen werden dessen Bedürfnisse be-

rücksichtigt. Die JSSK übernahm sämtliche im Ratschlag der Regierung vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen, ging mit ihren Änderungen aber noch einen Schritt weiter. In der Folge werden nur diese zusätzlichen Änderungsanträge der JSSK erläutert. Ansonsten kann auf den Ratschlag Nr. 9277 verwiesen werden.

III. Gesetzesvorlage

Das VRPG des Kantons Basel-Stadt stammt aus dem Jahre 1928 und ist somit mittlerweile 76 Jahre alt. Grundsätzlich hat sich dieses Gesetz bewährt, doch sind einzelne Bestimmungen aufgrund der Entwicklungen in der Verwaltungsjustiz nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere muss Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Beachtung finden und deren Prinzipien müssen im kantonalen Gesetz einfließen. Hauptanliegen der Teilrevision ist es deshalb, das Verfahren öffentlicher werden zu lassen. So werden neben den mündlichen, grundsätzlich öffentlichen Verhandlungen neu auch mündliche Urteilseröffnungen vorgesehen. Weitere Änderungen betreffen vor allem die sinnvolle Gestaltung des Verfahrens und Anpassungen des Rechts an die bereits bestehende Praxis.

IV. Wesentliche Diskussionspunkte

1. Grundsatz der Öffentlichkeit der Beratungen (§ 28 Absatz 2)

Unbestritten in der Kommission war, dass inskünftig die Urteile im Verwaltungsverfahren im Anschluss an die Beratung mündlich verkündet werden sollen (neu Absatz 5). Allerdings geht die Kommission einen Schritt weiter und sieht vor, dass auch die Urteilsberatungen grundsätzlich öffentlich sein sollen.

Das Gericht wie auch die Regierung hegen hiergegen Bedenken. Als Begründung führen sie an, dass insbesondere die Nichtberufs-RichterInnen in Anwesenheit der Parteien befangen sein könnten und sich so eher weniger spontan äussern würden. Zudem ist bereits heute in anderen Kantonen, welche die öffentlichen Urteilsberatungen kennen, zu beobachten, dass vorgängige Diskussionen stattfinden. Schliesslich

halten Gericht und Regierung fest, dass die öffentliche Urteilsberatung im internationalen Vergleich ein Unikum darstellt.

Die JSSK anerkennt diese Bedenken zwar grundsätzlich, jedoch überwiegen für sie die folgenden Überlegungen: Aufgrund der öffentlichen Beratungen ist anzunehmen, dass auf die Vorbereitung der Fälle noch mehr Gewicht gelegt wird. Absprachen sind allerdings in der Tat nicht auszuschliessen. Es wird zudem für die Parteien und das Publikum plausibler, wie die kantonale höchstrichterliche Rechtsprechung zustande kommt. Dies, weil durch die öffentliche Beratung die Urteilsfindung transparenter wird. Dies erachtet die Kommission gerade im öffentlichen Recht für wesentlich, da es sich hier oft um Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (Baurekurse, öffentliches Beschaffungswesen etc.) handelt. In der Folge dürfte die Akzeptanz der Urteile im Allgemeinen steigen.

Die Feststellung des Gerichts und der Regierung, dass es im internationalen Vergleich kaum öffentliche Urteilsberatungen gibt, ist wohl richtig. Jedoch muss es vielmehr auf den nationalen Vergleich ankommen. Und hier ist festzuhalten, dass etliche Kantone, z. B. der Nachbarkanton Basel-Landschaft, Bern und Aargau, die öffentliche Urteilsberatung kennen.

Festzuhalten ist ausserdem, dass die RichterInnen am Verwaltungsgericht hohen fachlichen Ansprüchen zu genügen haben und aufgrund ihrer Qualitäten den öffentlichen Beratungen durchaus gewachsen sind. Zudem ist das Gericht personell gleich zusammengesetzt wie das Appellationsgericht in Zivilsachen. Und in diesem Bereich ist die öffentliche Urteilsberatung längst bekannt. Den Präsidien wie auch den RichterInnen ist die öffentliche Beratung also bekannt.

Insgesamt überwiegen nach Ansicht der Kommissionsmehrheit diejenigen Argumente, welche für öffentliche Urteilsberatungen sprechen.

Unbestritten in der Kommission war, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Beratungen möglich sein müssen. Diesem Bedürfnis wird durch die neuen Absätze 3 und 4 Rechnung getragen. Im Vordergrund steht der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre der Parteien und der Betroffenen.

2. Vorsorgliche Verfügungen (§ 24)

In der Diskussion zu § 24 wurde die Kommission darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht in einem Entscheid, welcher den Kanton Basel-Stadt betraf, die Frage offen gelassen hat, ob das Verwaltungsgericht gestützt auf das VRPG die Kompetenz zum Erlass jeglicher vorsorglicher Verfügungen haben muss. § 24 war in der bisherigen Fassung auf Verfügungen nach § 17 VRPG beschränkt. Dieser betrifft lediglich die aufschiebende Wirkung des Rekurses, welche der Präsident anordnen kann. Im Entscheid des Bundesgerichts 2P.82/2004 Urteil vom 5. Mai 2004 ging es um ein Urteil des Verwaltungsgerichts Basel-Stadt, welches den Erlass einer vorsorglichen Verfügung gestützt auf alt § 24 ablehnte. Das Bundesgericht liess in seinem Urteil die Frage offen, ob das VRPG neben der aufschiebenden Wirkung andere vorsorgliche Massnahmen vorsehen muss. Es wies jedoch darauf hin, dass eine letzte kantonale Verwaltungsinstanz gemäss dem geltenden Organisationsgesetz (Art. 98a Absatz 3) über dieselben Instrumente wie das Bundesgericht verfügen müsste.

Die Kommission war, anders als die Gerichte und die Regierung, der Ansicht, dass nicht abgewartet werden sollte, bis das Bundesgericht in einem nächsten Fall die Frage entscheidet. Es ist regelmässig so, dass das Bundesgericht einen Missstand kritisiert und dem Kanton die Möglichkeit gibt, diesen innert nützlicher Frist zu korrigieren. Geschieht dies nicht, entscheidet es in einem späteren Zeitpunkt entsprechend.

Das Gericht ist der Ansicht, dass mit einer Änderung zugewartet werden sollte und die Praxis angepasst werden könnte, wenn denn das Bundesgericht entschieden hat. Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Wenn nun eine Teilrevision des VRPG durchgeführt wird und der Kommission das erwähnte Urteil des Bundesgerichts bekannt ist, so sollte diese Änderung im Gesetz aufgenommen werden.

Ganz besonders stossend ist, dass ein Antrag gestützt direkt auf Art. 98a OG gutgeheissen werden müsste. Durch diese Praxis würde die „Geheimjustiz“ gefördert und Parteien, welche den Prozess alleine führen oder durch einen auswärtigen Anwalt vertreten sind, würden benachteiligt. Eine solche Ungleichheit kann nicht toleriert werden.

3. Präzisierungen und redaktionelle Änderungen

- a) Unabhängig von der unter § 24 diskutierten Frage ist in § 17 die Frage der aufschiebenden Wirkung neu zu regeln. Mit der im Ratschlag vorgeschlagenen Lösung bleibt nämlich unklar, was bei mündlich eröffneten Urteilen in der Zeit geschieht, bis das schriftliche Urteil schliesslich vorliegt. Deshalb wurde **§ 17** um einen **Absatz 2** ergänzt. Dieser sieht vor, dass die unter Absatz 1 erteilte aufschiebende Wirkung bis zum Vorliegen des schriftlich begründeten Entscheids aufrecht erhalten wird. Wenn auf ein schriftliches Urteil verzichtet wird, bleibt sie bis zur Zustellung des Dispositivs aufrecht. Der Präsident hat aber jeweils die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung früher zu entziehen.
- b) Im Formulierungsvorschlag der Regierung zu **§ 33** fand sich ein Widerspruch zur Rekursberechtigung in Versorgungssachen des Zivilgesetzbuches (Art. 397d ZGB): Die Umschreibung des ZGB mit "nahestehende Person" ist weiter als die in § 33 vorgeschlagene Aufzählung. § 33 wurde deshalb an den weiteren Begriff des Art. 397d ZGB angepasst.

V. Beschlüsse der Kommission

Die JSSK hat mit 15 zu 0 Stimmen den Kommissionsanträgen zugestimmt.

Dem vorliegenden Bericht stimmt die JSSK mit 15 zu 0 Stimmen zu.

Die Kommission bestimmt ihren Präsidenten zum Referenten.

VI. Anträge an den Grossen Rat

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat, der nachstehenden Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zuzustimmen.

Basel, den 8. Dezember 2004

Namens der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Der Präsident:

Dr. Donald Stückelberger

Beilagen: 1. Gesetzesentwurf
2. Synopse

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9347 vom 1. Juni 2004 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 9421 vom 8. Dezember 2004, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 wird wie folgt geändert:

Der Titel wird wie folgt ergänzt:

(VRPG)

§ 11 wird aufgehoben.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.

§ 17 erhält einen neuen Absatz 2

² Die Anordnung des Präsidenten gilt bis zur Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides oder, falls eine schriftliche Begründung unterbleibt, bis zur Zustellung des Dispositivs. Vorbehalten bleibt der Widerruf der aufschiebenden Wirkung durch den Präsidenten oder das Gericht.

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

§ 23 Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.

² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.

§24 erhält folgende neue Fassung:

§ 24 Der Präsident trifft die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.

§ 25 erhält folgende neue Fassung:

§ 25 Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.

² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch blass eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26 In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28 Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.

² Die Beratungen des Gerichts sind unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 öffentlich.

³ In Verfahren, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist (Abs. 1), sind nur die Parteien zu den Urteilsberatungen zugelassen.

⁴ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Fällen statt:

- a) in Verfahren, in denen keine Parteiverhandlung stattfindet (§ 25 Abs. 3);
- b) in Verfahren betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung, Kinderschutzmassnahmen, Entmündigung und Beiratschaft;
- c) in weiteren Verfahren durch besonderen Beschluss des Gerichts, sofern wichtige Gründe dies gebieten.

⁵ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29 Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.

² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.

³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30 In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschießen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenverlass.

§ 33 erhält folgende neue Fassung:

§ 33 In Versorgungssachen sind die betroffene oder eine ihr nahestehende Person zum Rekurse berechtigt.

² Ein betroffenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.

§ 40 Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synopse zur Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1928 (VRPG, SG 270.100)

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>§ 11. Vorbehältlich abweichender Vorschriften sind der Beurteilung des Verwaltungsgerichts entzogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfügungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung; 2. Verfügungen, welche das Dienstverhältnis der beim Kanton Basel-Stadt und dessen Gemeinden beschäftigten Mitarbeiter betreffen, mit Ausnahme der Verfügungen über die Entlohnung, Pension; Kranken- und Hinterbliebenenfürsorge; <p>sofern diese Verfügungen nicht Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK betreffen. Die Zuständigkeit des Disziplinargerichts bleibt vorbehalten.</p> <p>§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs oder auf einen Beschluss des Regierungsrates hin, wodurch ein dieser Behörde eingereichter Rekurs dem Gericht zur Beurteilung überwiesen wird.</p> <p>§ 17. Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 24).</p>	<p>§ 11. wird aufgehoben.</p> <p>§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.</p> <p>§ 17. Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 24).</p>	<p>§ 11. wird aufgehoben.</p> <p>§ 12. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung auf erhobenen Rekurs hin oder, falls der Regierungsrat Rekursinstanz ist, gestützt auf eine Überweisung durch ihn oder das zuständige Departement.</p> <p>§ 17. Die Einreichung des Rekurses hemmt die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 24).</p>

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Behörde, deren Verfügung angefochten wird, sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Die Rekusbegründung teilt er sämtlichen Parteien mit, unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung und Begründung von Anträgen. Die Behörde hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>§ 24. Der Präsident trifft die ihm nach § 17 zustehenden vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.</p>	<p>§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>§ 24. Der Präsident trifft die ihm nach § 17 zustehenden vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.</p>	<p>² Die Anordnung des Präsidenten gilt bis zur Eröffnung des schriftlich begründeten Entscheides oder, falls eine schriftliche Begründung unterbleibt, bis zur Zustellung des Dispositivs. Vorbehalten bleibt der Widerruf der aufschiebenden Wirkung durch den Präsidenten oder das Gericht.</p> <p>§ 23. Vom Eingang der Rekurerklärung gibt der Präsident der Vorinstanz sowie den in § 14 Abs. 2 genannten Beteiligten Kenntnis; die Anzeige gilt in diesen Fällen als Beiladung. Er ordnet allfällige weitere Beiladungen an. Gegen die Abweisung eines Antrages auf Beiladung steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen der Rekurs an das Gericht zu.</p> <p>² Erweist sich der Rekurs nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so setzt der Präsident der Vorinstanz und den Beigeladenen eine Frist zur schriftlichen Vernehmlassung. Die Vorinstanz hat, auch wenn sie keine Anträge stellt, die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.</p> <p>³ Der Präsident bestimmt, ob und in welchem Umfang die ursprünglich verfügende Behörde am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p>§ 24. Der Präsident trifft die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien.</p>

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>§ 25. Der Präsident schliesst den Schriftenwechsel. Er kann auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen und erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p>	<p>§ 25. Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p> <p>² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</p> <p>³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.</p>	<p>§ 25. Der Präsident erlässt die nötigen Beweisverfügungen.</p> <p>² Im Falle von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK findet eine mündliche Verhandlung statt, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.</p> <p>³ In den übrigen Fällen kann der Präsident auf Antrag oder von sich aus eine mündliche Verhandlung ansetzen. Statt dessen kann er auch bloss eine Gerichtsberatung anordnen oder den Entscheid mittels Zirkulationsbeschluss herbeiführen.</p>
<p>§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>	<p>§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>	<p>§ 26. In der Verhandlung kann jede Partei, die Vorinstanz und die ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie am Verfahren beteiligt ist, ihre Sache mündlich erörtern oder durch einen Bevollmächtigten erörtern lassen.</p>
<p>§ 28. Die Verhandlungen gehen bis zur Beratung öffentlich vor sich. Das Gericht ist jedoch befugt, aus wichtigen Gründen die Öffentlichkeit auszuschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, muss die öffentliche Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn eine Partei es verlangt.</p>	<p>§ 28. Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.</p>	<p>§ 28. Die Verhandlungen sind für Parteien und Publikum öffentlich. Das Gericht kann jedoch aus wichtigen Gründen die Publikumsöffentlichkeit ausschliessen. In Rekursen, welche sich auf das Gesetz über die direkten Steuern beziehen, wird das Publikum ausgeschlossen, wenn es eine Partei verlangt. Die Parteiöffentlichkeit bleibt auch in diesen Fällen gewährleistet.</p>

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>² Die Beratungen des Gerichtes finden in keinem Falle öffentlich statt.</p> <p>§ 29. Die Urteile sind in Entscheid und Erwägungen schriftlich abzufassen und der Verwaltungsbehörde, den Parteien und, nach Ermessen des Gerichtes, weiteren Beteiligten zuzustellen</p>	<p>Abs. 2 bleibt unverändert.</p> <p>³ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.</p> <p>§ 29. Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.</p>	<p>² Die Beratungen des Gerichts sind unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 öffentlich.</p> <p>³ In Verfahren, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist (Abs. 1), sind nur die Parteien zu den Urteilsberatungen zugelassen.</p> <p>⁴ Nicht öffentlich und unter Ausschluss der Parteien finden die Urteilsberatungen in folgenden Fällen statt: a) in Verfahren, in denen keine Partieverhandlung stattfindet (§ 25 Abs. 3); b) in Verfahren betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung, Kindesschutzmaßnahmen, Entmündigung und Beiratschaft; c) in weiteren Verfahren durch besondere Beschluss des Gerichts, sofern wichtige Gründe dies gebieten.</p> <p>⁵ Das Urteil wird im Anschluss an die Beratung gegenüber der in der Verhandlung zugelassenen Öffentlichkeit vom Vorsitzenden mündlich verkündet und kurz begründet.</p> <p>§ 29. Falls keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist das Urteil in jedem Falle schriftlich zu begründen. Das schriftliche Urteil ist den Parteien und der Vorinstanz sowie der ursprünglich verfügenden Behörde, sofern sich diese am Verfahren beteiligt hat, zuzustellen.</p>

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>.</p> <p>§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege ist einem Rekurrenten oder Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel eine Gerichtsgebühr von Fr. 50.— bis Fr. 5'000.—, in ausserordentlichen Fällen bis Fr. 20'000.— aufzuerlegen. Die unterliegende Partei kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Verwaltung werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p>² Der Rekurrent, oder wer ihn im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vertritt, haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten des Verwaltungsgerichts und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschiessen. Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass</p>	<p>² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.</p> <p>³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.</p> <p>§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p>² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschiessen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.</p>	<p>² Hat eine mündliche Urteilseröffnung stattgefunden, so kann bei Abweisung des Rekurses eine schriftliche Begründung des Urteils unterbleiben. Diesfalls wird lediglich ein Urteilsdispositiv zugestellt.</p> <p>³ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung oder, falls keine solche verfasst wird, des Urteilsdispositivs massgebend.</p> <p>§ 30. In der Verwaltungsrechtspflege sind dem Rekurrenten oder einem Beigeladenen im Falle des Unterliegens in der Regel die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die unterliegende Partei, Vorinstanz oder ursprünglich verfügende Behörde, sofern sie sich am Verfahren beteiligt hat, kann ferner zu einer Parteientschädigung verurteilt werden. Zu Gunsten der Vorinstanz und der ursprünglich verfügenden Behörde werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p> <p>² Der Rekurrent haftet dem Staat für die durch den Rekurs veranlassten Kosten und hat auf Verlangen deren mutmasslichen Betrag vorzuschiessen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, fällt der Rekurs dahin. Vorbehalten bleibt der Kostenerlass.</p>

Geltendes VRPG:	Entwurf Regierungsrat:	Entwurf Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission:
<p>§ 33. In Versorgungssachen sind zum Rekurse berechtigt: die zu versorgende oder versorgte Person, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist; Unmündige jedoch erst nach Vollendung des 16. Altersjahres; die Angehörigen der zu versorgenden oder versorgten Person; die Vormünder; die Vormundschaftsbehörden, sofern die streitige Versorgungssache nicht in unterer Instanz von ihnen behandelt worden ist; die Behörden der Heimat, denen die Sorge für die betreffende Person obliegt.</p>	<p>§ 33. In Versorgungssachen sind zum Rekurse berechtigt: die zu versorgende oder versorgte Person, auch wenn sie nicht handlungsfähig ist; Unmündige jedoch erst nach Vollendung des 16. Altersjahres; die Angehörigen der zu versorgenden oder versorgten Person; die Vormünder; die Vormundschaftsbehörden, sofern die streitige Versorgungssache nicht in unterer Instanz von ihnen behandelt worden ist.</p> <p>§ 33 letzter Satz wird aufgehoben.</p>	<p>§ 33. In Versorgungssachen sind die betroffene oder eine ihr nahestehende Person zum Rekurse berechtigt.</p> <p>² Ein betroffenes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen.</p>
<p>§ 40. Bei der gerichtlichen Verhandlung in Versorgungssachen ist die zu versorgende oder schon versorgte Person vor dem Gerichte persönlich einzuvernehmen, sofern nicht erhebliche Gründe gegen ihr Erscheinen bestehen.</p> <p>² Die persönliche Einvernahme vor Gericht findet nicht statt, wenn es sich um blosse Verlängerung der Versorgung in einer Zwangsarbeits-, Besserungs- oder Trinkerheilanstalt oder um die Versorgung eines Schülers handelt, es sei denn, dass das Gericht anders beschliesse.</p>	<p>§ 40 Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>§ 40 Abs. 1 bleibt unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>

